

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juli 2018

654. Gemeindewesen (Zweckverband Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Mit Ausnahme von Russikon bilden die Gemeinden des Bezirks Pfäffikon, die Aufgaben der Volksschule wahrnehmen, zusammen seit 1970 einen Zweckverband für die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes (RRB Nr. 2487/1970). Zwischen dem 19. September und dem 19. Dezember 2017 haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Lindau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen, der Schulgemeinde Hittnau, der Oberstufenschulgemeinde Wila und der Primarschulgemeinden Wildberg und Wila sowie der Grosse Gemeinderat der Stadt Illnau-Effretikon eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Pfäffikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Im Weiteren wurde die Zweckbestimmung präzisiert, die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung neu geregelt (Verkleinerung) und sind die Politische Gemeinde Russikon sowie die Primarschulgemeinde Wila dem Zweckverband beigetreten. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2019 ersetzen diese Statuten die bis dahin geltenden Statuten vom 18. August 2010.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 17 Ziff. 5 der Statuten sieht vor, dass die Genehmigung gebundener Ausgaben als Geschäft der Delegiertenversammlung nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden kann. Die Genehmigung gebundener Ausgaben fällt nicht in die Kompetenz der Delegiertenversamm-

lung. Sie ist eine Kompetenz des Verbandsvorstands, wie dies Art. 31 Ziff. 7 der Statuten korrekterweise aufführt. Art. 17 Ziff. 5 der Statuten ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

c) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die Nichtgenehmigung von Art. 17 Ziff. 5 der Statuten zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon werden im Sinne von Erwägung 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 17 Ziff. 5 der Statuten wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon, Sekretariat, Kirchgasse 1, 8320 Fehraltorf (E),
- die Gemeinderäte bzw. den Stadtrat der Politischen Gemeinden
 - Bauma, Gemeindeverwaltung, Gublenstrasse 32, Postfach 232, 8494 Bauma,
 - Fehraltorf, Gemeindeverwaltung, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf,
 - Illnau-Effretikon, Stadthaus, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon,
 - Lindau, Gemeindeverwaltung, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau,
 - Pfäffikon, Gemeindeverwaltung, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon,
 - Russikon, Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 4, Postfach 18, 8332 Russikon,
 - Weisslingen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen,

- die Schulpflege der Schulgemeinde Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, Postfach 21, 8335 Hittnau,
- die Oberstufenschulpflege der Oberstufenschulgemeinde Wila, Schweissrütistrasse 5, 8492 Wila,
- die Primarschulpflegen der Primarschulgemeinden
 - Wila, Schulverwaltung, Eichhaldenstrasse 23, 8492 Wila,
 - Wildberg, Schulverwaltung, Schulhaus Wildberg, Schulhausstrasse 18, 8489 Wildberg,
- den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon,
- die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli